



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

30. August 2008

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

Postfach

8026 Zürich

Hiermit erstatte ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch)

Strafanzeige

gegen

die **Verantwortlichen des Schweizer Fernsehens für die Sendung "Heimspiel"** vom 29. August 2008, 20.00 Uhr, auf SF 1, namentlich Moderater Nick Hartmann,

wegen

Tierquälerei.

Begründung:

Die angezeigten Verantwortlichen der Sendung "Heimspiel" (www.heimspiel.sf.tv) haben ein Fangen-Spiel mit lebenden Forellen veranstaltet, indem in einem kleinen Becken möglichst viele Forellen von Hand gefangen werden mussten. Dazu jagten die Spieler die Fische im Becken herum und versuchten sie festzuhalten und in ein Fangnetz (Kescher) zu werfen. Dabei wurden die Fische unnötigerweise, zur blossen Volksbelustigung, in Panik und Todesangst versetzt.

Gemäss Artikel 27, Absatz 1, lit a des Tierschutzgesetzes wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Tier vorsätzlich misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt. (In der am 1. September 2008 in Kraft tretenden Revision wird diese Tatbestandsumschreibung erweitert um "oder dessen Würde in anderer Weise missachtet").

"Unter den Begriff Misshandeln fallen dabei nicht nur körperliche Eingriffe, sondern auch das Zufügen psychischer Schmerzen, Leiden und Schäden sowie das Versetzen eines Tieres in einen Angstzustand." (Das Tier im Recht, Goetschel/Bolliger, S 225).

In casu handelten die Verantwortlichen vorsätzlich. Die Angst und Panik der Tiere war auch für Laien unübersehbar. Tiere in Angst und Panik zu versetzen stellt eine Misshandlung im Sinn des Tierschutzgesetzes dar. Strafverschärfend ist der Umstand, dass die Verantwortlichen diese Tierquälerei planmässig, von langer Hand vorbereitet und vor einer breiten Öffentlichkeit, einschliesslich Kinder und Jugendliche, begingen.

Zustellung Strafscheid

Gestützt auf das Öffentlichkeitsgebot für Strafverfahren ersuche ich um Zustellung Ihres Strafscheides bzw einer Einladung zu einer allfälligen Gerichtsverhandlung. Rechtsgrundlage: BGE 124 IV 234 und Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK Artikel 6 (siehe Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, fünfte Auflage, Seite 388, Rz 24, sowie das Urteil des Thurgauer Obergerichtes, veröffentlicht unter www.vgt.ch/id/200-003). Zustellung einer Kopie: Entscheid des Thurgauer Obergerichtes vom 6. Oktober 2004 in Sachen Dr Erwin Kessler gegen Bezirksamt Bischofszell (www.vgt.ch/id/200-003). Siehe auch Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, §§ 138f, Rz 5. Ebenso: www.vgt.ch/images4/080226-obergericht-nw.pdf

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT.ch